

Kinderbetreuungsberufe und deren Anerkennung in Österreich

Die österreichweit einheitliche Ausbildung von KindergartenpädagogInnen an den Bildungsanstalten für Elementarpädagogik (BAFEP) sowie berufsfachliche Angelegenheiten der Bildungsanstalten für Sozialpädagogik (BASOP) sind in Österreich bundesgesetzlich geregelt. Der Wandel des Berufes KindergartenpädagogIn zu ElementarpädagogIn als Weiterentwicklung, Professionalisierung und Diversifizierung des Berufsfeldes ist zu begrüßen¹. Für die Ausbildung AssistenzpädagogIn gibt es die Möglichkeit der neuen, seit Beginn des Schuljahres 2017/18 vom Bund ermöglichten 3-jährigen Ausbildung (z.B. in Wien und Hartberg). Diese Form wurde aufgrund des Strebens nach einer österreichweit gleichförmigen Assistenzausbildung gestartet. Für die Aushilfe- und weitere Berufe in der Kinderbetreuung gibt es zudem zahlreiche Aus- und Weiterbildungen.

Bei den zahlreichen Kinderbetreuungsberufen, die folgend erörtert werden, handelt es sich meistens um reglementierte Berufe, d.h. ein österreichischer Ausbildungsabschluss bzw. formale Anerkennung eines mitgebrachten Abschlusses ist notwendig, um in einem der Berufe (wie z.B. Kindergruppenbetreuung, Hortbetreuung oder Tagesmutter/-vater) bei einer öffentlichen Kinderbetreuungsstätte beschäftigt zu werden.

Die gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Beschäftigung und Anerkennung in den reglementierten Kinderbetreuungsberufen sind in verschiedenen bundeslandspezifischen Rechtsakten verankert und werden von den örtlich zuständigen Landesbehörden vollzogen. Dies bedeutet, dass es österreichweit neun Landesgesetze zur Regelung der Kinderbetreuung und somit auch der Anerkennung gibt. Hinzu kommen noch die in jedem Bundesland spezifischen Verordnungen, Richtlinien, Anstellungserfordernis-, Dienstleistungs-, und Berufsqualifikationsgesetze, sowie abhängig von Region,

¹ In diesem Zusammenhang wäre es erwähnenswert, dass international diese Ausbildung üblicherweise tertiär erfolgt und somit akademische Berufsqualifikationen auch nach Österreich mitgenommen werden.

die Landesberufsqualifikations-Anerkennungsgesetze bzw. EU/EWR-Berufsanerkennungsrahmen-Gesetze. Auf der Bundesebene spielt auch das Bewertungs- und Anerkennungsgesetz (AuBG) für den Anerkennungskontext eine grundlegende Rolle.

Österreichweit sind es, wie bereits erwähnt, neun Landesbehörden der jeweiligen Landesregierungen, die für die Anerkennung von mitgebrachten kindergartenpädagogischen Qualifikationen aus dem EU/EWR-Raum sowie alle Kinderbetreuungsassistenzberufe aus Drittstaaten und dem EU/EWR-Raum zuständig sind. Da lediglich der Beruf Kindergartenpädagogik/Elementarpädagogik bundesweit einheitlich geregelt ist, ist das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF) als Anerkennungsbehörde für die entsprechenden mitgebrachten Drittstaatqualifikation zuständig.

Insgesamt können in Österreich 13 Beschäftigungsarten in der Kinderbetreuung identifiziert werden, wenn die vielfältigen Berufe nach Zielgruppen und Funktionen in der Betreuung sowie bundeslandspezifisch gruppiert werden: KindergartenpädagogIn (Leitungsfunktion und/oder gruppenführend), SonderkindergartenpädagogIn (mit Ausnahme Burgenland; Leitungsfunktion und/oder gruppenführend), AssistenzpädagogIn, KinderbetreuerIn/-assistentIn, Stützkraft/Hilfskraft (Niederösterreich, Burgenland, Tirol), Tageseltern, Hortpädagogin, SonderhortpädagogIn, HortassistentIn (Oberösterreich und Salzburg), KindergruppenbetreuerIn (Wien, Burgenland), interkulturelle/integrative/heilpädagogische MitarbeiterIn, diplomierte KinderkrankenpflegerIn (Steiermark; auslaufend), KleinkinderzieherIn/KleinkindbetreuerIn (Kärnten bzw. Vorarlberg).

Die folgende Tabelle veranschaulicht die Vielfältigkeit der Kinderbetreuungsberufe je nach Bundesland. Zu beachten wären dabei auch die nicht einheitlichen organisatorischen Formen der Kinderbetreuung, in denen die Betreuung bundeslandspezifisch zusätzlich möglich ist.

Bundesland	Kinderbetreuungsberufe und mögliche weitere Formen der Kinderbetreuung
Niederösterreich	• (Sonder)KindergartenpädagogIn/Pädagogische Fachkraft/Betreuungsperson in Tagesbetreuungseinrichtungen,
	 KinderbetreuerIn (Unterstützung der pädagogischen Fachkräfte), Stützkraft (Betreuung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen),

	 Pädagogische Fachkraft (Betreuungsperson) in einem Hort, Interkulturelle MitarbeiterIn, Tagesmutter/-vater.
	 Mögliche weitere Formen der Kinderbetreuung: von Elterninitiativen selbst organisierte Kindergruppen, Krabbelstuben für Kleinkinder.
Oberösterreich	 Pädagogische Fachkraft in Kindergartengruppen/Krabbelstubengruppen/Hortgruppen, KindergartenhelferIn/KrabbelstubenhelferIn/HorthelferIn, Hilfskraft, Assistenzkraft für Integration (Fach- und Hilfskraft in einer Krabbelstube, in einem Kindergarten oder Hort), Tagesmutter/-vater.
	 Mögliche weitere Formen der Kinderbetreuung: Alterserweiterte Kindergartengruppe und alterserweiterte heilpädagogische Kindergartengruppe, Schulkindgruppe.
Wien	 (Sonder)Kindergartenpädagogln, Assistenzpädagogln (kann als nicht-gruppenführende Fachkraft in Kleinkinder-, Integrations-, und Halbtagskindergarten sowie in Familiengruppen tätig sein), Kindergartenassistentln, (Sonder)Hortpädagogln, Kindergruppenbetreuerln, Tagesmutter/-vater.
	Mögliche weitere Formen der Kinderbetreuung: • Familiengruppen für Kinder bis zum Beginn der Schulpflicht.
Steiermark	 Pädagogisches Fachpersonal/(Sonder-)Kindergartenpädagogln, pädagogisches Hilfspersonal: (Sonder-)Kindergartenpädagogln und (Sonder-) ErzieherIn an Horten als nicht-gruppenführende AssistentInnen, KinderbetreuerIn (Unterstützung von AssistentInnen), (Sonder-)ErzieherIn an Horten (gruppenführend), Dipl. KinderkrankenpflegerIn als pädagogisches Hilfspersonal (auslaufend, Einsatz ausschließlich in Kinderkrippen), Tagesmutter/-vater.
	Mögliche weitere Formen der Kinderbetreuung: • Kinderhäuser, • alterserweiterte Gruppen.

ZVR-Zahl: 073817253

Salzburg	 (Sonder-)pädagogische Fachkraft in Kindergartengruppen/ Krabbelstubengruppen/Hortgruppen, Zusatzkräfte: KindergartenhelferIn/KrabbelstubenhelferIn/HorthelferIn (zuständig auch für die Integration von Kindern mit einem Bedarf an inklusiver Entwicklungsbegleitung, sowie für die sprachliche Förderung), Tagesmutter/-vater. Mögliche weitere Formen der Kinderbetreuung: alterserweiterte Gruppe und Schulkindgruppe.
Kärnten	 (Heilpädagogische) Elemantarpädagogln und (Sonder)Kindergartenpädagogln, KleinkinderzieherIn als KindergartenassistentIn, Hortpädagogln oder Sonderhortpädagogln, Tagesmutter/-vater. Mögliche weitere Formen der Kinderbetreuung: Kinderkrippen, Kinderhäuser, alterserweiterte Gruppen.
Tirol	 Pädagogische Fachkräfte (Kindergartenpädagogln bzw. Sonderkindergartenpädagogln), Assistenzkräfte (=Personen, die die Ausbildung bis zu drei Jahre nach Anstellung absolvieren müssen), Stützkräfte (=Assistenzkräfte, die zusätzlich Unterstützung der pädagogischen Fachkräfte bei der Förderung und Betreuung von Kindern mit erhöhtem Förderbedarf oder erhöhtem Unterstützungsbedarf leisten), Tagesmutter/-vater, Betreuer in Kinderspielgruppen (nicht verpflichtend pädagogisch qualifiziertes Fachpersonal), Mögliche weitere Formen der Kinderbetreuung: Kinderkrippen (Weiterbildung notwendig für Fachkräfte),
	Horte,alterserweiterte Kinderbetreuungsgruppen,Integrationsgruppen.
Vorarlberg	 (Sonder)Kindergartenpädagogln, Kindergartenassistentln, Kleinkindbetreuerln, Tagesmutter/-vater. Mögliche weitere Formen der Kinderbetreuung:
	 Schulen mit Nachmittagsbetreuung - in Vorarlberg gibt es keine Schülerhorte,

ZVR-Zahl: 073817253

	Kinderkrippen,Spielgruppen/Zwergengarten.
Burgenland	 Pädagogische Fachkräfte: KindergartenpädagogIn, pädagogische Hilfskräfte, Stützkräfte (pädagogische Fachkräfte in Kindergruppen mit Kindern mit erhöhtem Förderungsbedarf), (Sonder)ErzieherIn an Horten/Schülerheimen, Tagesmutter/-vater.
	 Mögliche weitere Formen der Kinderbetreuung: Kinderkrippen, alterserweiterte Kindergartengruppe, Betreuung durch Tageseltern in den Räumen der jeweiligen Kinderbetreuungseinrichtung.

Wegen der Vielfältigkeit der Berufe bestehen in ganz Österreich Übertragungsmöglichkeiten der beruflichen Qualifikationen: Einige Ausbildungen sind in anderen Bundesländern gleichwertig mit verwandten Qualifizierungen oder eröffnen zusätzliche berufliche Möglichkeiten. So besuchen in Wien und Burgenland künftige KindergruppenbetreuerInnen eine gleiche Ausbildung wie die Tagesmütter/-väter. Steiermärkische und kärntnerische Tagesmütter/-väter dürfen auch als KinderbetreuerInnen/KindergartenassistentInnen in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen arbeiten. In Oberösterreich befugt die Ausbildung zur/zum Tagesmutter/-vater dagegen nicht zur Beschäftigung im institutionellen Rahmen eines Kindergartens als Assistenz. In Salzburg sind dagegen die Zusatz- bzw. Hilfskräfte gesetzlich nicht verpflichtet, die entsprechende Ausbildung zu besuchen. In Tirol müssen die Assistenzkräfte die entsprechende Ausbildung bis zu drei Jahre nach der Anstellung absolvieren. In Vorarlberg ist aufrechtes Dienstverhältnis in einer Kinderbetreuungsstätte überhaupt eine der Voraussetzungen, um eine der zahlrechen Ausbildungen in der Kinderbetreuung antreten zu dürfen.

Auch eine gesetzlich festgelegte Anerkennung der Ausbildungen aus anderen Bundesländern ist in den jeweiligen Gesetzen zur Kinderbetreuung oder in den Anerkennungsgesetzen der Bundesländer gegeben. So kann z.B. eine Person mit einem in Niederösterreich anerkannten Abschluss in der Hortbetreuung auch im Burgenland arbeiten. In Wien, Oberösterreich und in der Steiermark sind die

in anderen Bundesländern erwirkten Anerkennungen der EU/EWR-KindergartenpädagogInnen und HortpädagogInnen automatisch gültig.

Die Berufsausübung in den diversen Kinderbetreuungsberufen kann in Österreich durch unterschiedliche Abschlüsse gewährleistet werden. Folgend werden einige Beispiele für die vielfältigen bundeslandspezifischen Regelungen diesbezüglich genannt:

- Ein Kollegabschluss der Sozialpädagogik berechtigt in der Steiermark und Tirol zur Beschäftigung in einem Hort bzw. Sonderhort.
- Der Abschluss eines Lehramtes (auch für Sonderschulen) befähigt in Kärnten und Tirol zur Ausübung der Hortbetreuung (bzw. Sonderhortbetreuung).
- In Oberösterreich, Wien und Burgenland berechtigt einer der beiden oben genannten Abschlüsse zur Berufsausübung als (Sonder)HortpädagogIn.
- Der Abschluss in Sozialpädagogik oder Lehramt Primarstufe befugt zur Übernahme der Funktion einer fachlichen Kraft mit Leitungsaufgaben in Vorarlbergs Kindergärten.
- Die Gesetzgebung im Bundesland Salzburg sieht vor, dass das fachliche Anstellungserfordernis für den Einsatz als pädagogische Fachkraft in Hortgruppen gegeben ist, wenn ein Ausbildungsabschluss in Sozialpädagogik, Lehramt oder Bachelor in Primärstufenpädagogik vorliegt. Darüber hinaus ist es in Salzburg den AbsolventInnen von Pädagogik/Erziehungswissenschaften, Psychologie oder Sozialer Arbeit erlaubt, als pädagogische Fachkraft in Kleinkindgruppen, in alterserweiterten Gruppen oder in Schulkindgruppen eingesetzt zu werden.
- Im Burgenland darf darüber hinaus in einem Hort beschäftigt werden, wer über eine Ausbildung "Hochschullehrgang für Freizeitpädagogik" verfügt.

Auffallend ist, dass der Beruf Hortpädagogln nicht in jedem Bundesland gleich ausgelegt wird – an dieser Stelle seien beispielsweise unterschiedliche Voraussetzungen zur Berufsausübung und der Beruf "Hortassistentln", der nur in Oberösterreich und Salzburg existent ist, erwähnt. Die Anerkennung einer Drittstaatqualifikation als Hortpädagogln ist nicht in jedem Bundesland formal möglich, z.B. ist diese in Wien nicht vorgesehen. Aber auch Qualifizierungen bzw. Berufsberechtigungen in Hortpädagogik aus einem EU/EWR-Staat werden von den Landesbehörden nicht automatisch als gleichwertig erklärt. In einigen EU/EWR-Staaten ist Hortpädagogik keine separate Zusatzausbildung

wie sie in Österreich angeboten wird, sondern ein Befugnis, welches zeitgleich mit dem Abschluss

beispielsweise eines Lehramtes erworben wird. Die Anerkennung als HortpädagogIn im Falle von

mitgebrachten Qualifizierungen, die im EU/EWR-Herkunftsstaat zur Hortbetreuung befugen, erweist

sich in Österreich als problematisch, trotz der EU-Annerkennungsrichtlinie und Vorliegen der

Qualifikationsnachweise von Behörden der jeweiligen EU/EWR-Staaten. In solchen Fällen weist die

österreichische Behörde oft den Anerkennungsantrag zurück und begründet die Entscheidung mit der

Zuständigkeit der jeweiligen Bildungsdirektion. Es kann jedoch nicht davon ausgegangen werden, dass

die Qualifikation Hortbetreuung überall innerhalb der EU/EWR auf gleiche Art und Weise erworben

wird – selbst innerhalb von Österreich ist es nicht der Fall (siehe oben).

Während eines Anerkennungsverfahrens werden die Inhalte der mitgebrachten Ausbildung mit dem

aktuellen Lehrplan der analogen österreichischen Ausbildung verglichen. Grundsätzlich ist in Folge mit

einem Nostrifikationsbescheid mit durchaus vielfältigen Prüfungsauflagen zu rechnen. Darüber hinaus

resultieren aufgrund der Landesgesetze die behördlichen Entscheide nicht in jedem Bundesland gleich.

Beispielsweise müssen in manchen Bundesländern (z.B. in Vorarlberg und Niederösterreich) sowohl in

Falle der Drittstaatqualifikation als auch im Falle der EU/EWR-Qualifikation Kindergartenpädagogik

Nachweise für Kenntnisse im Bereich des Instrumentalunterrichts vorgelegt werden. Das Curriculum

für die österreichische Ausbildung KindergartenpädagogIn sieht Instrumentalunterricht in zwei

Musikinstrumenten acht Semester lang und im Ausmaß von insgesamt sieben

Semesterwochenstunden vor.

Die meisten Anerkennungsgesetze der Bundesländer erwähnen ausdrücklich die Notwendigkeit der

Berücksichtigung von mitgebrachter Berufserfahrung im Anerkennungsverfahren. Die Praxis der

Anerkennungsberatung zeigt allerdings, dass die belegte berufliche Praxis im Zuge der

Anerkennungsverfahren kaum anrechnet wird.

An die für die Vergleichbarkeit vorzulegenden Unterlagen werden österreichweit, abhängig vom Beruf,

unterschiedliche formale Anforderungen gestellt: die Übersetzung muss für manche Fälle

ausschließlich in Österreich angefertigt werden, die Auflistung der absolvierten Fächern muss für

manche Antragstellungen um weitere Beweise (Gegenstandsbezeichnungen samt Beschreibungen der

Inhalte mit Angabe des Stundenausmaßes; Curricula) ergänzt werden. Auch die Anforderungen

hinsichtlich der Beglaubigungen der Unterlagen werden unterschiedlich gehandhabt. Dabei muss

beachtet werden, dass sich die Einholung der Beglaubigungen abhängig vom Aufenthaltsstatus der

AntragstellerInnen in Österreich unterschiedlich aufwendig gestaltet – Personen mit Flüchtlingsstatus

dürfen in die Herkunftsstaaten nicht einreisen und verfügen nicht immer über ausreichende

Netzwerke, um eine solche Beglaubigung zu erlangen. Auch die Wahrscheinlichkeit, dass die Behörden

im Herkunftsstaat vom Flüchtlingsstatus erfahren, sollte möglichst minimiert werden.

Da vor allem das Nostrifikationsverfahren bei Kindergartenpädagogik aus Drittstaaten, das beim

Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF) beantragt wird, sehr

aufwendig und mit vielen Auflagen verbunden ist, werden andere Kinderbetreuungsberufe unter den

tatsächlichen Qualifikationen angestrebt oder überhaupt eine neue Ausbildung begonnen.

Die Anerkennung von Qualifikationen in der Kinderbetreuung ist in den meisten Fällen nicht an Fristen

gebunden. Allerdings sehen einige Länderbehörden (z.B. Vorarlberg und Burgenland) vor, dass die

Anerkennung erlischt, wenn die Absolvierung der Ausgleichmaßnahmen nicht innerhalb von vier

Jahren nach der Erlassung des Bescheides erfolgt. In Wien, Salzburg und Oberösterreich bekommen

die EU/EWR-KindergartenpädagogInnen nach dem Bescheiderlass erfahrungsgemäß eine

mehrmonatige Frist zur Nachholung der erforderlichen Rechtsprüfung.

Bereits bei der Anerkennungsbeantragung werden von manchen Behörden Belege für ein bestimmtes

Niveau von Deutschkenntnissen verlangt, obwohl ersichtlich ist, dass exzellente Deutschkenntnisse

spätestens für die Nachholung der vorgeschriebenen Ausgleichmaßnahmen (Eignungsprüfung oder

Anpassungslehrgang) und für die qualifikationsadäquate Beschäftigung ausschlaggebend sind. Die

beruflichen Anforderungen in der Kinderbetreuung sind ohnehin offensichtlich - eine Beschäftigung ist

ohne verhandlungssicheres Deutsch nicht möglich. Da die Anerkennung ein formales Verfahren ist, soll

dieses nicht an Deutschkenntnisse geknüpft werden. Außerdem liegen sehr gute Deutschkenntnisse

im beruflichen Verantwortungsbereich der AntragstellerInnen bzw. der künftigen ArbeitgeberInnen.

Die Berücksichtigung der Mehrsprachigkeit der AntragstellerInnen findet dagegen bei der Bilanzierung ihrer Qualifikationen im Zuge der Anerkennungsverfahren viel zu wenig Beachtung.

Hinsichtlich der Deutschkenntnisse in Bezug auf Kinderbetreuungsberufe zeichnet sich österreichweit kein einheitliches Bild ab:

- Im Falle der Anerkennung einer Kindergartenpädagogik-Qualifikation aus einem Drittstaat auf Bundesebene (BMBWF) sind zumindest B2-Deutschkenntnisse bereits bei der Antragstellung vorzuweisen.
- In Kärnten, Tirol und Vorarlberg reicht die Erbringung von B2-Deutschkenntissen an den/die ArbeitgeberIn.
- Auch in der Steiermark müssen die Deutschkenntnisse erst an den/die Arbeitgeberln (B2 als pädagogische Hilfskraft und C1 als pädagogische Fachkraft) erbracht werden und sind somit von der formalen Anerkennung entkoppelt.
- In Salzburg gelten die belegten B2-Deutschkenntnisse als gesetzlich festgelegtes und zu überprüfendes Anstellungserfordernis.
- In Wien werden zumindest B2-Deutschkenntnisse seitens der ArbeitgeberIn erwartet. Für die Antragstellung auf Anerkennung in Wien sind diese im Falle einer EU/EWR-Qualifikation noch nicht notwendig. Allerdings wird nach dem Bescheiderlass innerhalb von vier Monaten zur Rechtsprüfung eingeladen. Daher sollten die Deutschkenntnisse zum Zeitpunkt der Antragstellung zumindest auf B2-Niveau sein.
- Im Burgenland ist es gesetzlich geregelt, dass C1-Sprachkenntnisse für die Beschäftigung als KindergartenpädagogIn notwendig sind. Für die Beantragung der Anerkennung als EU/EWR-KindergartenpädagogIn ist B2 erforderlich. Eine Besonderheit im Burgenland hinsichtlich Sprache und Berufsausübung ist aber auch, dass KindergartenpädagogInnen, die mit der Führung von Gruppen an gemischtsprachigen Kindergärten betraut sind, überdies als fachliches Anstellungserfordernis eine ausreichende Kenntnis der betreffenden Volksgruppensprache (Kroatisch oder Ungarisch) belegen müssen.

Das vorliegende Paper basiert auf einer ausführlichen Recherche durch die österreichweiten Anlaufstellen für Personen mit im Ausland erworbenen Qualifikationen (AST). Angesichts der laufenden Änderungen und der Komplexität kann keine Gewähr für die vollständige Richtigkeit dieser Informationen übernommen werden. Bitte setzen Sie sich rechtzeitig mit den entsprechenden Behörden oder einer der Anlaufstellen (AST) in Verbindung.

Gefördert aus Mitteln des Bundesministeriums für Arbeit, Familie und Jugend

Bundesministerium

Arbeit, Familie und Jugend